

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 14/2018



Veröffentlicht am: 11.04.2018

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 14.02.2018

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges Physik an der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Physik führt die Studierenden zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und befähigt sie zur Aufnahme eines Master-Studiums der Physik oder verwandter Gebiete. Das Studium soll den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die es ihnen ermöglichen, Physik in der Berufspraxis kompetent und verantwortungsvoll einzusetzen und häufig wechselnde Aufgaben zu bewältigen.

Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs

- sind mit grundlegenden Begriffen und Inhalten in wesentlichen physikalischen Teildisziplinen vertraut,
- können physikalische Methoden und Verfahren anwenden,
- verfügen über Abstraktionsvermögen und die Fähigkeit zu logischem Denken,
- sind in der Lage, komplexe Zusammenhänge zu erfassen und zu strukturieren,
- können technische, wirtschaftliche, wissenschaftliche bzw. organisatorische Probleme analysieren und effiziente Lösungsmethoden entwickeln,
- sind vertraut im Umgang mit Fachliteratur und können sich selbstständig in neue Wissensgebiete einarbeiten,
- besitzen Grundkenntnisse in mit nichtphysikalischen Methoden arbeitenden Anwendungsfächern,
- sind in der Lage, eine umfangreichere physikalische Aufgabenstellung eigenständig zu bearbeiten (Bachelorarbeit),
- können physikalische Probleme und deren Lösung kompetent und verständlich darstellen,
- können innerhalb eines interdisziplinären Teams arbeiten.

Daraus ergeben sich vielfältige Einsatzmöglichkeiten u.a. in der Industrie und Wissenschaft, in Medizin und Pharmazie, im Bereich Banken und Versicherungen, in der öffentlichen Verwaltung, in der Unternehmensberatung oder im IT-Bereich. Dabei können mögliche spätere berufliche Interessen bereits in der eigenverantwortlichen individuellen Studienplanung durch die Wahl des nichtphysikalischen Wahlpflichtbereiches berücksichtigt werden.

(2) Die in den Pflichtmodulen erworbenen fachlichen Grundlagen werden in Wahlpflichtmodulen vertieft und erweitert.

(3) Die Studierenden entwickeln ihre Fähigkeiten zur Kommunikation sowie zur überzeugenden mündlichen und schriftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in den Lehrveranstaltungen.

(4) Mit dem Bachelorzeugnis erhält der Absolvent/die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen aller erforderlichen Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Verteidigung verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Bachelor of Science“, abgekürzt: „B. Sc.“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im § 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/ die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung der OVGU Bedingungen erfüllen, die denen der Hochschulzulassungsberechtigung gleichwertig sind. Darüber hinaus müssen sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen getroffen werden.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation ist im Wintersemester möglich. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Dieser Bachelorstudiengang ist ein grundlagen- und anwendungsorientierter Präsenzstudiengang. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Das Studium ist modular aufgebaut.. Für jedes Modul ist in der Regel eine Prüfungsleistung gemäß §14 zu erbringen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich.

(3) Der Umfang des Studiums beträgt 6 Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 180 CP.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Studien- und Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung erforderlich.

(5) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind.

§ 7

Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst. Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können auch weitere Module anderer Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den für den Abschluss des Studiums erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Angebot der Otto-von-Guericke-Universität belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit als schriftlicher Abschlussarbeit und deren Präsentation in einer Verteidigung ab. Die Bachelorarbeit und die Verteidigung entsprechen einem Aufwand von insgesamt 12 CP.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Laborpraktika, Verteidigungen und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Fachkenntnisse.

(3) In Seminaren arbeiten sich die Studierenden anhand von Fachliteratur in ein ausgewähltes, fortgeschrittenes Thema ein und präsentieren ihre Resultate in einem Vortrag.

(4) Übungen dienen der Vertiefung des Verständnisses und der Kontrolle des Wissensstandes durch die Lösung konkreter Aufgaben.

(5) Laborpraktika dienen dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten sowie der praxisnahen Anwendung, Festigung und Vertiefung bereits erworbenen Wissens. Laborpraktika werden nicht vergütet.

(6) In Verteidigungen erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(7) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

(3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät und im Prüfungsamt angegeben. Eine Studienfachberatung der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- beabsichtigte Wahl nicht vorgeschlagener Module,
- Studieren mit Kind, Pflege von nahen Verwandten oder ähnlichen Lebensumständen,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen oder nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium, Teilzeitstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 10

Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

(1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.ä. besonders gefördert werden.

(3) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

(4) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrinnen bestellt, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrinnen, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter bzw. als Beobachterin teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im zu prüfenden Modul beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens einen Bachelorabschluss in Physik oder einen vergleichbaren Abschluss besitzt.

(2) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende oder ein Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin zu bestellen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 11, Abs. 6 entsprechend.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied zu den Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Zielstudiengangs festzustellen ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. April 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Bewertungsgrundlage ist, soweit beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% auf das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Bachelorarbeiten ist nicht möglich. Der Anspruch auf Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erlischt nach dem Ablauf der Antragsfrist.

(5) Bei Verbringen eines Teils des Studiums im Ausland soll vor der Ausreise des bzw. der Studierenden zwischen diesem bzw. dieser, einem bzw. einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credits herbeigeführt werden.

§ 14

Leistungsnachweise und Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung können Leistungsnachweise gefordert werden.

(2) Leistungsnachweise sind im anliegenden Prüfungsplan als solche gekennzeichnet. Die Bedingungen für deren Erwerb sind von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(3) Leistungsnachweise sind beliebig oft wiederholbar.

(4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1 Schriftliche Prüfung unter Aufsicht/Klausur (K) (Abs. 5)

2 Mündliche Prüfung (M) (Abs. 6)

3 Benoteter Schein (SB) (Abs. 7)

4 Leistungen im Übungssystem einer Lehrveranstaltung (ÜL) (Abs. 8)

5 Seminarvortrag (SV) (Abs. 9)

6 Abschlussgespräch (AG) (Abs. 10)

(5) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Moduls, auf das sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeiten und geeignete Lösungswege finden können. Klausurarbeiten sind durch zwei Prüfungsberechtigte zu korrigieren. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt

zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

(6) In einer mündlichen Prüfung soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Eine mündliche Prüfung wird vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgelegt. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden zu unterschreiben. Die Note ist dem bzw. der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(7) In Praktika wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Das Gesamtergebnis des Praktikums setzt sich aus dem arithmetischen Mittel einer festen Zahl von Einzelnoten zusammen und wird in einem benoteten Schein zusammengefasst. Für Einergruppen soll diese Zahl zwecks Anpassung der Gesamtbelastung gegenüber der von Zweiergruppen einzubringenden Versuchszahl reduziert werden. Die Anzahl der jeweils zu berücksichtigenden Einzelnoten wird im Modulhandbuch festgelegt.

(8) Leistungen im Übungssystem einer Lehrveranstaltung dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die in der Vorlesung vermittelten Methoden und Kenntnisse auf konkrete Aufgabenstellungen anwenden können. Dies kann geschehen durch das selbstständige erfolgreiche Lösen regelmäßig gestellter Übungsaufgaben, eine Präsentation, eine schriftliche Hausarbeit, ein Fachgespräch mit dem oder der Lehrenden, schriftliche Leistungskontrollen oder Kombinationen hiervon.

(9) In einem Seminarvortrag sollen die Studierenden ein fachlich abgegrenztes physikalisches Thema, in das sie sich selbstständig eingearbeitet haben, in einem Vortrag präsentieren. Es kann auch eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung gefordert werden.

(10) In der Prüfungsform Abschlussgespräch sollen die Studierenden durch Diskussionsbeiträge in der

Gruppe zeigen, dass sie die Zusammenhänge der im Modul behandelten Thematik erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(11) Die Prüfungsleistungen unter (8), (9) und (10) werden nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(12) Prüfungen in der Verantwortung anderer Fakultäten unterliegen hinsichtlich Vorleistungen, Form,

Dauer und Bewertung den Regularien dieser Fakultäten.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 14, Abs. 6) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und sofern der oder die zu Prüfende zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen, Fristen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Modulprüfungen finden studienbegleitend, d.h. in der Regel während oder direkt nach Abschluss der Lehrveranstaltung(en) statt. Der Antrag auf Zulassung ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Prüfungstermine werden vom zuständigen Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen bekannt gegeben oder können bei mündlichen Prüfungen auch direkt mit dem oder der Prüfenden vereinbart werden. Es muss gewährleistet sein, dass Studierende nicht am selben Tag mehrere Prüfungen abzulegen haben. Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 34.

(6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters (siehe Anlage) abzulegen. Wird diese Frist um mehr als 14 Monate überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden.

(7) Die Prüfungen zu den Wahlpflichtmodulen sind bis zum Ende der Regelstudienzeit abzulegen. Wird diese Frist um mehr als 14 Monate überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden.

(8) Kann der oder die Studierende glaubhaft machen, dass er oder sie die in Abs. 6 und 7 genannten Fristüberschreitungen nicht zu verantworten hat, so kann der Prüfungsausschuss diese Fristen auf Antrag unter Auflagen verlängern.

§ 18

Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul, abweichend von der Festlegung in Absatz 2. Die Wichtungen für die einzelnen Anteile sind gegebenenfalls dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Anteile der CP des entsprechenden Teilmoduls.

(4) Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(5) Die CP werden mit bestandener Modulprüfung erworben. Wird ein Modul durch Prüfungsleistungen gemäß § 14, Abs. 8, 9 oder 10 abgeschlossen, so erhält der oder die Studierende die CP gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise.

(6) Die deutsche Note soll mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, gilt diese als nicht bestanden. Handelt es sich um eine Prüfung ohne zweite Wiederholungsmöglichkeit (Bachelorarbeit), so gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mündlich abzulegen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Wird die Frist für die zweite Wiederholungsprüfung versäumt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und es wird eine Bescheinigung gemäß § 27, Abs. 3 ausgestellt.

(4) Im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist mit Ausnahme der in §21 geregelten Fälle nicht zulässig.

(6) Kann der oder die Studierende glaubhaft machen, dass er oder sie die in Absatz 2 und 3 genannten Fristüberschreitungen nicht zu verantworten hat, so kann der Prüfungsausschuss diese Fristen auf Antrag unter Auflagen verlängern.

§ 20

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Zusatzprüfungen und deren Ergebnis werden auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 21

Freiversuch

(1) Für Prüfungsleistungen, die bis spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Zeitraum erbracht werden, kann eine Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden. Hiervon ausgeschlossen sind Praktikumsleistungen und die Bachelorarbeit sowie die Verteidigung. Die Gesamtzahl der Freiversuche ist auf 3 beschränkt.

(2) Der Antrag auf einen Freiversuch ist bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Ist oder wird die Prüfung nicht bestanden, gilt sie als nicht unternommen. Ein zweiter Freiversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. Ist oder wird die Prüfung im Freiversuch bestanden, kann sie in Abweichung von den allgemeinen Wiederholungsregelungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der Antrag auf die Zulassung zu dieser Wiederholung muss bei schriftlichen Prüfungen spätestens für den nächstmöglichen regulären Prüfungstermin gestellt werden. Bei mündlichen Prüfungen ist die (ebenfalls fristgerecht zu beantragende) Wiederholung innerhalb von 6 Monaten nach dem Freiversuch abzulegen, sonst wird er als reguläre Prüfung ge-

wertet. Nach der Wiederholungsprüfung wird die bessere der beiden erzielten Noten gewertet.

(3) Auf Prüfungen, die wegen Nichterscheinen des Prüflings als nicht bestanden zu werten sind, findet die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung, wenn der Antrag vor der Prüfung gestellt wurde.

IV. Bachelorabschluss

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang Physik immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 120 CP erreicht hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss.

(3) Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 23

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12, Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer in einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung wissenschaftlich arbeitenden Person vorgeschlagen werden, die nicht dem obengenannten Personenkreis angehört. Diese Person wird durch die Genehmigung für diese Bachelorarbeit prüfungsberechtigt.

(3) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die Studierende in angemessener Frist ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Mit der Ausgabe des Themas werden zwei prüfungsberechtigte Personen als Gutachter oder Gutachterin bestellt, von denen einer der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit ist. Mindestens eine der beiden begutachtenden Personen muss Mitglied der Fakultät für Naturwissenschaften aus dem Fachbereich Physik sein. Eine der begutachtenden Personen sollte Hochschullehrer sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs.1 entsprechen. Der Gruppe dürfen bis zu 3 Studierende angehören.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate.

(7) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei nachgewiesener Krankheit des oder der Studierenden verlängert sich die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um maximal 6 Wochen. Die Verlängerung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Ein durch Überschreiten dieser Verlängerungszeit aufgrund des Fortbestehens der begründeten Ausnahmesituation abge-

brochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(10) Die Bachelorarbeit ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen.

(11) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in 3-facher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und gemäß §18, Abs. 2 bewertet werden. Das Bewertungsverfahren einschließlich der Verteidigung soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(13) Benoten beide Gutachter die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“, so findet eine Verteidigung statt. Benoten beide Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Modul *Bachelorarbeit* insgesamt nicht bestanden und es findet keine Verteidigung statt. Benotet einer der Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ und der andere Gutachter mindestens mit „ausreichend“, so holt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Naturwissenschaften ein. Benotet auch das dritte Gutachten die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit insgesamt nicht bestanden und es findet keine Verteidigung statt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so werden im Weiteren nur die beiden positiven Gutachten berücksichtigt.

(14) Die Gesamtnote des Moduls *Bachelorarbeit* wird abweichend von § 18, Abs. 2 zu je einem Drittel aus den beiden Gutachten und der Note der Verteidigung gebildet.

§ 24

Verteidigung

(1) Die Verteidigung umfasst einen ca. 20-minütigen Vortrag über die Bachelorarbeit und eine ca. 20-minütige Diskussion dazu. In der Verteidigung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes zu verteidigen. Vortrag und Diskussion sind entweder in deutscher oder in englischer Sprache durchzuführen. Maßgeblich ist der Wunsch des oder der Studierenden.

(2) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung in der Regel von den Gutachtern der Bachelorarbeit durchgeführt. Eine Gruppenprüfung findet nur im Fall einer gemeinschaftlich verfassten Arbeit statt; jedem Prüfling stehen dann die in Abs. 1 genannten Zeiten zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen.

(3) Die bestellten Prüfer und Prüferinnen legen eine Note für die Verteidigung fest. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so wird das arithmetische Mittel der Notenvorschläge gebildet. Für die Bewertung der Verteidigung gilt § 18 entsprechend.

(4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn es von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 25.

§ 25

Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verteidigung der Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Verteidigung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus allen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Bachelorarbeit mit der Verteidigung zusammen. Sie ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich absolviert sind.
- (2) Zur Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit mit der Verteidigung herangezogen. Dabei wird jedes eingehende Modul mit einem Gewichtungsfaktor versehen, der sich aus dem Produkt der zugehörigen CP und einem Anrechnungsfaktor (vergleiche Prüfungsplan) ergibt. Die Gesamtnote berechnet sich dann mittels des entsprechend der Gewichtungsfaktoren gebildeten Durchschnitts der eingehenden Modulnoten, abweichend von der Festlegung in § 18, Absatz 2. § 18, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt besser als 1,3) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder das Modul *Bachelorarbeit* nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen. In das Zeugnis werden die Noten der geprüften Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit, die Namen der Gutachter sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 28

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden der Studiengang und die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.
- (3) Auf Antrag erfolgt eine Übersetzung der Urkunde in die englische Sprache.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Studierenden wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Bachelorprüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist ein schriftlicher Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
 - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden bzw. die Prüfende oder den Aufsichtsführenden bzw. die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Ungültigkeit der Prüfungsleistung

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 zu ersetzen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem, der oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- 1 das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2 der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- 3 allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- 4 sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 33

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

§ 34

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 35

Übergangsregelungen

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2018 im Studiengang Bachelor Physik immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.04.2018 im Studiengang Bachelor Physik immatrikuliert waren, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt Physik der Fakultät für Naturwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 07.02.2018 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 28.02.2018.

Magdeburg, 07.03.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen:

1. Regelstudien- und Prüfungspläne des Bachelorstudienganges Physik

Regelstudienplan Bachelor

1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Summe Anr.	
SWS	Art	CP	SWS	Art	CP	SWS	Art	CP	SWS	Art	CP	SWS	Art	CP	SWS	Art	CP	SWS	CP

Nr.	Pflichtmodule																107	151		
	Experimentalphysik																33	41		
1	Klassische Physik	8	V/Ü	8	8	V/Ü	8											16	16	
2	Atom-, Molekül- u. Kernphysik							6	V/Ü	8	3	V/Ü	5					9	13	
3	Einführung in die Festkörperphysik										4	V/Ü	6					4	6	
4	Einführung in die Nichtlineare Dynamik													4	V/Ü	6		4	6	
	Laborpraktikum																28	35		
5	Physikalisches Grundpraktikum 1	4	P	5	4	P	5											8	10	
6	Physikalisches Grundpraktikum 2							4	P	5								4	5	
7	Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum 1										4	P	5	4	P	5		8	10	
8	Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum 2													4	P	5	4	P	5	
	Theoretische Physik																22	31		
9	Mechanik und Elektrodynamik							6	V/Ü	8	6	V/Ü	8					12	16	
10	Quantenmechanik													6	V/Ü	9		6	9	
11	Thermodynamik und Statistik															4	V/Ü	6	4	6
	Höhere Mathematik																24	32		
12	Lineare Algebra / Analysis I	12	V/Ü	16														12	16	
13	Analysis II und III				6	V/Ü	8	6	V/Ü	8								12	16	
14	Bachelor-Arbeit und Verteidigung																12	12		

Physikalische Wahlpflichtmodule ¹⁾																		3	5
	Vertiefungsoption																		
15	Einführung in die Halbleiterphysik																3	V/Ü	5
15	Einführung in die Physik weicher Materie (Soft Matter)																3	V/Ü	5

Nichtphysikalische Wahlpflichtmodule ²⁾																		16-17	24
	Nichtphysikalische Fächer³⁾																		
16	Modul A	3-6 V/Ü/P 5-9																	
16	Modul B	3-6 V/Ü/P 5-9																	
16																	
	Übergreifende Inhalte																		
17	Mathematische Methoden der Naturwissenschaften ⁴⁾	4 V 6																	
17	Computer und Software für Naturwissenschaftler	4 V/P 5																	
17	Wissenschaftsgeschichte	2 V 3																	
	Schlüsselkompetenzen																		
18	Wissenschaftliche Präsentation ⁴⁾	4 S 6																	

Summe Pflicht- und Wahlpflichtmodule																		126	180
--------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----	-----

Legende zum Regelstudienplan

- SWS = Semesterwochenstunden
- CP = Credit Points
- Art = Art der Lehrveranstaltung
- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- S = Seminar
- P = Praktikum

1) Belegung auch in anderen Semestern möglich.

2) Semester der Belegung freigestellt. Angebot in der Regel einmal jährlich. Mindestens 7 CP aus den Nichtphysikalischen Fächern, mindestens 3 CP aus den übergreifenden Inhalten und 6 CP aus der wissenschaftlichen Präsentation, so dass die Summe mindestens 24 ist.

3) Die möglichen nichtphysikalischen Fächer sind im Modulhandbuch aufgelistet und beschrieben. Auf genehmigten Antrag kann auch ein anderes nichtphysikalisches Fach aus dem Kanon der Otto-von-Guericke-Universität gewählt werden.

4) Zweisemestrige Veranstaltung

Anlage: Prüfungsplan

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ	Anr.
		LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP		
Experimentalphysik																				41	
1	Klassische Physik	1	-	8	1	M	8												16	1	
2	Atom-, Molekül- u. Kernphysik							1	-	8	-	K	5						13	1	
3	Einführung in die Festkörperphysik										1	M/K	6						6	1	
4	Einführung in die Nichtlineare Dynamik													-	K	6			6	1	
Laborpraktikum																				35	
5	Physikalisches Grundpraktikum 1	1	-	5	-	SB	5												10	1	
6	Physikalisches Grundpraktikum 2							-	SB	5									5	1	
7	Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum 1										1	-	5	-	SB	5			10	1	
8	Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum 2													1	-	5	-	SB	5	10	1
Theoretische Physik																				31	
9	Mechanik und Elektrodynamik							1	-	8	1	M	8						16	1	
10	Quantenmechanik													1	K	9			9	1	
11	Thermodynamik und Statistik																1	K	6	6	1
Höhere Mathematik																				32	
12	Lineare Algebra / Analysis I	2	K	16															16	0,5	
13	Analysis II und III				1	-	8	1	M	8									16	1	
14	Bachelor-Arbeit und Verteidigung																			12	1

Physikalische Wahlpflichtmodule¹

Vertiefungsoption																				5	
15	Einführung in die Halbleiterphysik																			5	1
15	Einführung in die Physik weicher Materie (Soft Matter)													-	K/M	5			5	1	

Nichtphysikalische Wahlpflichtmodule²

Nichtphysikalische Fächer																				24	
16	Modul A																				0,5
16	Modul B																				0,5
16	...																				0,5
Übergreifende Inhalte																					
17	Mathematische Methoden der Naturwissenschaften																				0,25
17	Computer und Software für Naturwissenschaftler																				0
17	Wissenschaftsgeschichte																				0
Schlüsselkompetenzen																					
18	Wissenschaftliche Präsentation																				0

Summe Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Mittel)				32			31			29			30			30			28	180	
---	--	--	--	----	--	--	----	--	--	----	--	--	----	--	--	----	--	--	----	-----	--

1) Belegung auch in anderen Semestern möglich

2) Semester der Belegung freigestellt. Angebot i. d. R. einmal jährlich. Mindestens 7 CP aus den Nichtphys. Fächern, mindestens 3 CP aus den übergreifenden Inhalten und 6 CP aus der wissenschaftlichen Präsentation, so dass die Summe mindestens 24 ist.

Legende zum Prüfungsplan:

- LN = Leistungsnachweis
- PL = Prüfungsleistung
- CP = Credit Points
- K = Klausur
- M = mündliche Prüfung/Verteidigung
- SB = benoteter Schein
- ÜL = Übungsleistung
- SV = Seminarvortrag
- AG = Abschlussgespräch
- Anr. = Anrechnungsfaktor

